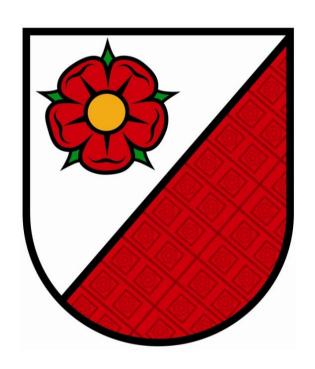
Gebührenreglement¹ zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wynigen



29. April 1993

mit Änderungen vom 27. November 1996, 04. Dezember 1999, 06. Dezember 2003, 01. Dezember 2012, 04. Dezember 2021 und 06. Dezember 2025 Entwurf zur öffentlichen Auflage

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

-

Art. 1

Bemessungsgrundlagen, Gebührenpflicht

- ¹ Es wird eine jährliche Kehrichtgrundgebühr pro Haushalt und Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.²
- ² Wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Grundstück liegen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Diese Regelung wird sinngemäss angewendet, wenn Haushalt und Betrieb auf dem gleichen Areal liegen. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat.³
- ³ Haushalten, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieben, die in Wynigen nachweisbar keine Abfälle produzieren, kann die Kommission der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Kehrichtgrundgebühr erlassen.⁴
- ⁴ Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig. Es werden keine pro rata Verrechnungen vorgenommen.⁵
- ⁵ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.⁶
- ⁶ Die Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung erhoben.
- ⁷ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.⁷
- ⁸ Die Aufwendungen für die periodische Sperrgutabfuhr (Art. 19 und 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
- ⁹ Die Kostenbeiträge der Viehhalter gemäss Art. 27 Abs. 3 Abfallreglement werden jeweils für das laufende Jahr geschuldet und bis Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage bilden die Anzahl Düngergrossvieheinheiten (DGVE) gemäss Viehzählung des Vorjahres. Die Kostenbeiträge pro Viehhalter werden nur erhoben, wenn mindestens 1 DGVE gehalten wurde. Zur Berechnung der Gebühr je DGVE wird auf ganze DGVE abgerundet.⁸

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁰ Die Aufwendungen für die Sammelstelle für kompostierbare Grünabfälle (Art. 12 Abfallreglement) werden über Benützungsgebühren und über die Grundgebühr finanziert.

Art. 2

Ansätze

Der Rahmen für die Ansätze beträgt (exkl. MWSt):9

112 1 2 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Preis pro Einheit			
 Kehrichtgrundgebühr Pro Haushalt Pro Industrie-, Gewerbe-, 	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb	CHF	30.00 bis	CHF	100.00
 Gebühren Tierkörperentsorgung Grundgebühr pro Viehhalter 	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
 Gebühr je Düngergross- vieheinheit 	CHF	5.00 bis	CHF	20.00
³ Gebühren Schlachtabfallentsorgung				
- je kg Schlachtabfall	CHF	0.50 bis	CHF	1.50
 Minimalgebühr pro Ablieferung 	CHF	5.00 bis	CHF	10.00
⁴ Sackgebühren (offizielle Gebührenkleber)				
- 35 Liter	CHF	0.75 bis	CHF	3.50
⁵ Gebühren für Bündel, Schachteln, Sperrgut				
- Sperrgutkleber	CHF	3.00 bis	CHF	8.00
⁶ Container pro Leerung				
- 140 Liter	CHF	3.00 bis	CHF	13.00
- 240 Liter	CHF	5.00 bis	CHF	18.00
- 400 Liter	CHF	9.00 bis	CHF	26.00
- 600 Liter	CHF	14.00 bis	CHF	36.00
- 800 Liter	CHF	18.00 bis	CHF	46.00
- 4'000 Liter (Mulde)	CHE	85.00 bis	CHE	210.00
⁷ Gebühren für Kunststoffsammels	äcke			
- 17 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	5.00 bis	CHF	25.00
- 35 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	15.00 bis	CHF	35.00
- 60 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	20.00 bis	CHF	40.00
- 110 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	30.00 bis 35.00	CHF	60.00 65.00
- 240 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	100.00 bis	CHF	150.00
- 400 Liter, Rolle à 10 Säcke	CHF	170.00 bis		250.00

 9 Absatz 1 bis Absatz 6 Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021 10 Absatz 7 eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

- ⁸ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.
- ⁹ Für die Entsorgung von anderen Materialien und Abfällen gemäss Art. 20 des Abfallreglementes werden den Besitzerinnen und Besitzern die effektiven Kosten überbunden.
- ¹⁰ Entsorgungspauschale für Grüngut:

- Pro Haushalt CHF 75.00 bis CHF 200.00 - Pro Gewerbebetrieb CHF 300.00 bis CHF 700.00¹¹

Die Berechtigung zur Benützung der Grüngutsammelstelle wird durch Entrichtung der Entsorgungspauschale erlangt.¹²

Art. 3

Abgabe

¹ Kehrichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammelsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.¹³

²Gebührenmarken für 4'000 Liter Mulden werden durch die Gemeindeverwaltung Wynigen verkauft.¹⁴

³ Der Gemeinderat legt die Preise der Kehrichtsack- und Sperrgutkleber sowie Containermarken und Kunststoffsammelsäcke für Wiederverkäufer in der Verordnung fest.¹⁵

Art. 4

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Sperrgut-Kleber und Abfallsäcke ohne Kleber werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden. ¹⁶

² Container ohne Gebührenmarke werden nicht geleert, es sei denn, der Container enthält Säcke, die mit Gebührenmarken versehen sind.¹⁷

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Art. 5

Sammelstellen und -aktionen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle), dient die Kehrichtgrundgebühr zur Deckung der Auslagen. ¹⁸

Art. 6

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Organe reglementarisch nicht verpflichtet sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dabei gelten folgende Stundenansätze:

Sachbearbeiter/in 80.00 CHF 50.00 bis CHF CHF Stv. Leitung 70.00 bis CHF 100.00 Höhere/r Sachbearbeiter/in CHF 70.00 bis CHF 100.00 CHF 100.00 bis CHF 140.00¹⁹ Leitung

Art. 7

Bezug

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 des Abfallreglementes wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.-- bis CHF 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet werden ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

¹ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

² Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugszinssatz. Die Inkassogebühren bleiben zusätzlich geschuldet.²⁰

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

¹⁹ Ganzer Absatz Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Art. 8

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.07.1993 in Kraft.
- ² Artikel 1 Abs. 1 4 treten auf den 01.01.1994 in Kraft.
- ³ Der Tarif vom 14.12.1987 mit Änderungen vom 11.12.1989 und vom 07.12.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.
- ⁴ Die durch die Gemeindeversammlung am 27.11.1996 beschlossene Ergänzung tritt auf den 01.01.1997 in Kraft.
- ⁵ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.1999 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2000 in Kraft.
- ⁶ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2003 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.
- Die durch die Gemeindeversammlung am 01.12.2012 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2013 in Kraft.²¹
- ⁸ Die durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2021 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2022 in Kraft.²²
 ⁸ Die durch die Gemeindeversammlung am 06.12.2025 beschlossenen Änderungen treten auf den 01.01.2026 in Kraft.

²¹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2012

²² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2021

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 29.04.1993.

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. sig.

Walter Bergmann Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemendeversammlung vom 27.11.1996 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeinde-Vizepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig.

Rudolf Sommer Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemendeversammlung vom 04.12.1999 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig

Martin Hug Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemendeversammlung vom 06.12.2003 nahm die Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement an.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig

Martin Hug Hanspeter Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 01.12.2012 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig.

Peter Sommer Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2021 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

sig. sig.

Alain Zentner Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 6

Die Gemeindeversammlung vom 06.12.2025 nahm die Änderungen des Gebührenreglements zum Abfallreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident Der Gemeindeschreiber

Stefan Zahn Christian Liechti

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom xx.xx.2025 bis am xx.xx.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom xx.xx.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, xx.xx.2025 Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti